

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 30. April 2021 • Ausgabe: 5/2021



Frühlingsblick nach Oberstößwitz

Nächster Erscheinungstermin:
1. Juni 2021
Nächster Redaktionsschluss:
16. Mai 2021

Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de

Finanzverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl:

Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister Christian Bartusch

Postanschrift/Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen

Markt 31

01683 Nossen

Telefon: 035242/434-0

Fax: 035242/43411

E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche

Bekanntmachungen der Stadt Nossen:

Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45

E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau/OT Ottendorf

Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

Geschäftsführer: Hannes Riedel

Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).

Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt.

Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 21. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Dienstag, dem 11. Mai 2021, um 19:00 Uhr** im Sachsenhof (Saal), Schulstraße 2 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Bei dieser Tagesordnung handelt es sich um die vorläufige Tagesordnung mit Stand zum Redaktionsschluss des Amtsblattes. Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Schaukasten des Rathauses örtlich bekanntgegeben sowie auf der Homepage der Stadt Nossen veröffentlicht.

■ Vorläufige Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz (PStG)
3. Beschlüsse zur Objektklassenbestimmung unserer öffentlichen Gebäude
4. Beschluss zum Kauf eines Traktors als Ersatzbeschaffung für den Bauhof
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Digitalisierung in der Grundschule Nossen
6. Beschluss zur Vergabe von Leistungen zur Digitalisierung der Oberschule Nossen und der Grundschulen Nossen und Raußnitz – gebündelte Beschaffung von Schulhardware
7. Beschluss zum Kauf Flurstücke 74/4 und 75/4, Gemarkung Rhäsa
8. Zuschlag Restfläche erweitertes Gewerbegebiet Heynitz-Lehden
9. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
10. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Vorstellung Ratsinformationssystem
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Beschlüsse zu Personalangelegenheiten
4. Beratung zur Pachtzinsfestlegung Erholungsgrundstücke
5. Beratung zur Badperle
6. Verschiedenes

Nossen, den 19.04.2021

Christian Bartusch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Information der Schiedsstelle

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

Der Bürgermeister informiert

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie gewohnt möchte ich Sie an dieser Stelle über wesentliche Entwicklungen in unserer Kommune informieren.

Einen personellen Wechsel gab es in unserem Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland. Der bisherige Geschäftsführer Dr. Käseberg hat den Verband zum 31.03.2021 verlassen, um eine neue Tätigkeit in seiner Heimatstadt aufzunehmen. Kurzfristig hat sich seine Vorgängerin und langjährige Geschäftsführerin Frau Sabine Zinnecker bereiterklärt, interimistisch die Leitung zu übernehmen. In der Verbandsversammlung am 14. April berieten die Verbandsräte das weitere Vorgehen. Hierbei wurden verschiedene Varianten für die künftige Aufgabenerfüllung erörtert. Einigkeit herrschte darüber, dass weder eine Angliederung an einen anderen Verband noch der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags sinnvolle Ansätze sind. Der Verband arbeitet seit 1993 als zuverlässiger und unabhängiger Versorger im Meißner Hochland. Durch die getätigten Investitionen der vergangenen Jahre ist er auch für die Zukunft gut gerüstet. Die aktuelle Struktur erlaubt schnelle Entscheidungswege und stellt sicher, dass Investitionen vor Ort getätigt werden. Wirtschaftlich ist der Verband gut aufgestellt. Die erhobenen Gebühren sind im Vergleich zu vielen anderen Verbänden moderat. Aufgrund dieser guten Gesamtsituation herrschte in der Verbandsversammlung Einigkeit darüber, dass sich die aktuelle Struktur bewährt hat und beibehalten werden soll. Die Stelle der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers soll daher ausgeschrieben und schnellstmöglich neu besetzt werden. Bis dahin wird Frau Zinnecker die Geschicke des Verbands leiten. Für die Bereitschaft möchte ich mich herzlich bedanken.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Entwicklung des Gewerbegebiets Nossen-Süd. Der vorliegende Genehmigungsbescheid des Landratsamts formuliert die Bedingung, dass anstelle des geplanten Sondergebiets Einzelhandel eine Gewerbegebietsfläche ausgewiesen wird. Die Genehmigungsbehörde bleibt bei der Auffassung, dass großflächiger Einzelhandel am vorgesehenen Standort nicht mit den landesrechtlichen Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Dies entspricht der Position der oberen Raumordnungsbehörde (Landesdirektion), die bereits vor 10 Jahren erstmalig vorgebracht wurde und seither mehrfach wiederholt wurde – zuletzt in der Stellungnahme zum aktuellen Bebauungsplan.

Folgt die Stadt dieser Bedingung, um die Rechtskraft des Bebauungsplans herbeizuführen, wäre auf der Fläche zwar Einzelhandel prinzipiell möglich, jedoch nicht mit der angedachten Verkaufsfläche. Während die mögliche zulässige Fläche für die vorgesehene Dimension des Drogeriemarkts ausreicht, wäre die Realisierung des Vollsortimenters nicht mit den geplanten 2.000 m² zusammenhängender Verkaufsfläche möglich.

Problematisch gestaltet sich die Situation dadurch, dass es in den vergangenen Jahren versäumt wurde, die Erschließung für die Stadt Nossen zu sichern. Die geplante Erschließungsstraße verläuft über die Sondergebietsfläche und somit über privates Eigentum. In den vergangenen Jahren wurden die Möglichkeiten, die Zuwegung für die Stadt zu sichern, nicht ergriffen. Warum dies nicht erfolgte, ist heute nicht mehr rekonstruierbar. Damit sind jedoch die geplanten Gewerbeflächen, welche sich bereits mehrheitlich im Eigentum der Stadt Nossen befinden, auf dem vorgesehenen Wege nur erreichbar, wenn eine Einigung mit dem Eigentümer erfolgt.

Unter Betrachtung der komplexen Gesamtsituation habe ich mich entschieden, gegen den Genehmigungsbescheid – insbesondere gegen die genannte Bedingung – fristwährend Widerspruch einzulegen. Gleichzeitig setze ich jedoch auf eine Lösung auf dem Verhandlungsweg, da ein langwieriges Rechtsbehelfsverfahren nicht zu einer Lösung in absehbarer Zeit führen wird.

Abschließend noch einige Worte zum Dauerthema Corona. Gerne würde ich mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort enger in einen direkten Kontakt treten, unseren Seniorinnen und Senioren persönlich die Geburtstagsglückwünsche überbringen und unsere Vereine

besuchen. All dies ist aus bekannten Gründen leider auch über ein viertel Jahr nach meinem Amtsantritt nicht möglich. In den letzten Wochen hat sich die Stadt Nossen sogar zu einem Schwerpunkt des Infektionsgeschehens im Landkreis Meißen entwickelt. Dies lässt sich allein mit den Fällen in den Schulen und Kindertagesstätten nicht erklären. Vielmehr häufen sich Hinweise, dass es im privaten Umfeld zu Infektionen kam, da die Regelungen über Zusammenkünfte in einigen Fällen im nicht hinnehmbaren Maße missachtet wurden. Ich möchte dringend an die Vernunft aller appellieren, auf vermeidbare Kontakte zu verzichten, die Hygieneregeln zu beachten, die (in der Regel kostenlosen) Testangebote zu nutzen und entsprechend der Priorisierung und individuellen ärztlichen Einschätzung die Schutzimpfungen wahrzunehmen. Mit einem Blick auf Großbritannien erscheint dies als der zielführende Weg aus der bisherigen Lockdownspirale, die Gesellschaft und Wirtschaft schwer belastet. Ich bin zuversichtlich, dass wir dann auch im kommenden Jahr wieder unser traditionelles Maibaumfest begehen können. Dieses Jahr werde ich gemeinsam mit dem Bauhof den Maikranz im Vorfeld ohne Festakt aufhängen. Einen herzlichen Dank möchte ich an den SV Lok Nossen richten, der seinen Mitgliedern einen Teil der Beiträge in Form von Nossen-erleben-Gutscheinen erstattet. Dies ist ein starkes Zeichen der Unterstützung für unsere lokalen Gewerbetreibenden. Mehrfach angesprochen wurde ich auf die Häufigkeit der Corona-Informationen auf unserer städtischen Homepage. Ich habe mich dazu entschieden, nur dann einen neuen Beitrag zu verfassen, wenn über wesentliche Sachverhalte oder Rechtsänderungen zu informieren ist. Die aktuellen Infektionszahlen können hingegen der Seite des Landratsamtes tagesaktuell entnommen werden. Mit dieser Vorgehensweise möchte ich vermeiden, dass durch zu viele Beiträge jene mit den wirklich relevanten Informationen zu schnell aus dem Blick geraten.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch



Frohe Pfingsten!

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 15. April 2021 im Sachsenhof, ehemaliger Kinosaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.59 Uhr

Von 23 Stadträten anwesend: 19

davon entschuldigt:

Herr Nowack

Herr Lindner

Herr Vilcsko

Herr Oswald

Herr Bartusch

Bürgermeister – stimmberechtigt

Frau Bieber

Amtsleiterin Bauamt

Frau Beyer

Amtsleiterin Hauptamt

Frau Blawitzki

Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 20. Ratssitzung. Er bittet die Stadträte und Gäste, die Masken während der Sitzung aufzubehalten und nur während der Redebeiträge abzunehmen. Die Reden sind kurz zu fassen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass 20 Stimmberechtigte anwesend sind.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

■ Protokollkontrolle März 2021

Herr Bartusch bittet um die Mitbehandlung der 2 Tischvorlagen Nr. 399-20/21 und 402-20/21. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung und um einen Beschluss zur Fortschreibung der Teilschulnetzplanung. Der Mitbehandlung der Tischvorlagen wird einstimmig zugestimmt. Das Protokoll der Ratssitzung März liegt den Stadträten vor. Die Angabe des Sitzungsortes im März wurde auf Hinweis des Stadtrates Post geändert. Es gab keine weiteren Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von 2 Stadträten gegengezeichnet.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Der Vorsitzende der Gartensparte „Maulbeerland“ nimmt Bezug auf den Artikel im letzten Amtsblatt, in dem die Pachtzinsfestlegung für Erholungsgrundstücke bekanntgegeben wurde. Er möchte wissen, was dies für die Kleingärten bedeutet und ob in der Folge mehr Pacht gezahlt werden muss.

- Herr Bartusch antwortet, dass es bei dieser Beschlussvorlage um Grundstücke ging, die nicht unter das Kleingartengesetz fallen.

Herr Guhr hat zwei Anfragen. Zum einen spricht er den Rodigturm an und wie es mit den noch ausstehenden Arbeiten, wie z. B. mit der Anbringung der Orientierungsschilder für die Fernsicht, weitergeht. Er fragt, ob die Arbeitsgruppe, in der Herr Weigold sehr aktiv in Bezug auf die Spendenschilder ist, wieder aktiviert wird. Weiterhin möchte er wissen, wie hoch der Spendenstand aktuell ist.

Die zweite Frage bezieht sich auf den Stand im Gewerbegebiet Nossen-Süd, speziell den Drogeriemarkt. Dieses Thema wurde bisher im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzungen verhandelt, die Bürger haben aber Interesse am aktuellen Stand und dessen Realisierungschancen. Dazu gab es auch eine Unterschriftenaktion, bei der 600 Unterschriften gesammelt wurden.

- Der Bürgermeister antwortet, dass die Projektgruppe Rodigturm wieder einberufen werden kann, wenn es die Corona-Situation zulässt. In diesem Rahmen wird abgestimmt werden, welche Maßnahmen vorgenommen werden können, wie z. B. die Richtungsanzeiger.
- Die aktuelle Spendenzahl liegt nicht vor, die Anfrage wird mitgenommen.
- Zum Stand des Gewerbegebietes (GG) Nossen-Süd teilt Herr Bartusch mit, dass die Stadt Ende Februar einen Genehmigungsbescheid unter Bedingungen erhalten hat. Das Sondergebiet Einzel-

handel darf so nicht umgesetzt werden. Die Genehmigung wird nur für ein Gewerbegebiet erteilt. Es muss sondiert werden, in welchem Umfang Einzelhandel auf dieser Fläche möglich sein wird.

Herr Windsuß, wohnhaft im GG Heynitz-Lehden hat 3 Anfragen:

1. Es wurde ein Briefkasten „Autohof“ angebracht? Wird im GG Heynitz-Lehden ein Autohof oder eine Tankstelle gebaut?
2. Die Firma „Fruchthof“ darf anbauen. Wurde der Firma auch empfohlen, einen Parkplatz für mehr LKW zu bauen?
3. Die Otto-Kühn-Straße wurde gesperrt, LKW und PKW suchen nach einem Parkplatz, alles steht voll, wird zerfahren und Müll liegt herum. Die Kühllaster sind laut und können auch nicht überall stehen. Selbst wenn die Polizei gerufen wird, kann man nichts machen. Wie sieht das für die Zukunft aus?
 - Herr Bartusch antwortet, dass Land an die Firma Oehme verkauft wurde, um legale Stellflächen zu schaffen. Frau Bieber ergänzt, der Bau einer Tankstelle ist dort nicht möglich. Denkbar wäre eine Betriebstankstelle, dafür liegt aber aktuell kein Antrag vor.
 - Herr Bartusch antwortet, bei dem Bauvorhaben der Firma „Früchtehof“ ist die Stadt Nossen nicht die Baugenehmigungsbehörde, aber der Nachweis über Stellflächen muss erbracht werden. Frau Bieber fügt hinzu, dass die Firma angrenzendes Land für Stellflächen kauft. Frau Bieber informiert weiter, dass die Sperrung der Otto-Kühn-Straße nur kurzfristig ist, ab Freitag, 16.04.21 ist eine Pflanzung vorgesehen. Nach Abschluss der Pflanzarbeiten wird die Straße unverzüglich wieder freigegeben.
 - Herr Bartusch teilt mit, die Kontrollfrequenz durch das Ordnungsamt – auch in Bezug auf die Lärmbelästigung durch die Kühl-LKW – ist aktuell personalbedingt eingeschränkt. Bei voller Besetzung werden die Kontrollen wieder durchgeführt.

Herr Windsuß fügt an, dass, selbst wenn mehr Stellflächen für LKW zur Verfügung stehen, das Problem nicht geringer wird. Es werden noch mehr LKW von der Autobahn kommen und versuchen, zu parken.

Stadtrat Post wurde angesprochen, warum die Parkmöglichkeiten auf dem Markt so schlecht sind. Es werden dort Fahrzeuge morgens abgestellt, die nachmittags immer noch stehen. Der Markt soll aktiviert werden, wenn das OA wieder voll besetzt ist, muss dies angegangen werden.

- Herr Bartusch bestätigt, dass der Markt bald wieder kontrolliert wird.

Stadtrat Thiel spricht den Breitbandausbau an. Es gibt Verwirrung in Bezug auf geförderten und nicht geförderten Ausbau. Die Bürger müssten wissen, ob die Telekom oder Vodafone den entsprechenden Ausbau ausführt.

- Herr Bartusch informiert, dass es ein Bürgermeisterschreiben an alle Eigentümer geben wird. Angesprochen werden alle Haushalte im Bereich der weißen Flecken, welche mit über das Förderprogramm erschlossen werden.

Herr Lommatzsch hat eine Frage vorab zum TOP 5 der Tagesordnung und möchte wissen, welche Satzung damit aufgehoben werden soll?

- Herr Bartusch antwortet, dass im Februar eine neue Satzung beschlossen, aber versäumt wurde, die alte Satzung aufzuheben. Dies wird unter TOP 5 nachgeholt.

TOP 2 - Festlegung von Objektklassen für die Gebäude der Stadt Nossen

Die Objektklasse 1 sind repräsentative Gebäude, die von Touristen u./o. Bürgern hoch frequentiert sind und infrastrukturell eine hohe Bedeutung haben sowie für die Erfüllung der Pflichtaufgaben zwingend erforderlich sind. Es besteht ein täglicher Pflege- und Erhaltungsaufwand sowie eine ständige Notwendigkeit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Substanzerhaltung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Simank stellt den Antrag auf Blockabstimmung. Die Stadträte stimmen dem einstimmig zu.

Dazu wurde durch das GLM ein Gebäudedatenblatt für das Rathaus Nossen erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Rathaus Nossen der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 389-20/21

Dazu wurden durch das GLM mehrere Gebäudedatenblätter für die Kita Leuben erarbeitet und die Objektklasse 1 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Kita Leuben der Objektklasse 1 zugeordnet wird.

Beschluss 390-20/21

Dazu wurde durch das GLM ein Gebäudedatenblatt für den Sachsenhof Nossen erarbeitet und die Objektklasse 2 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Sachsenhof Nossen der Objektklasse 2 zugeordnet wird.

Beschluss 391-20/21

Dazu wurde durch das GLM ein Gebäudedatenblatt für die Badperle Nossen erarbeitet und die Objektklasse 2 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Badperle Nossen der Objektklasse 2 zugeordnet wird.

Beschluss 392-20/21

Dazu wurde durch das GLM ein Gebäudedatenblatt für die Bibliothek Nossen erarbeitet und die Objektklasse 2 vorgeschlagen.

Die Stadträte beschließen, dass das Objekt Bibliothek Nossen der Objektklasse 2 zugeordnet wird.

Beschluss 393-20/21

Stadtrat Post weist darauf hin, dass der Betreiber des Sachsenhofs Frau Zschörnig heißen muss. Der Bürgermeister stimmt dem zu, dankt für den Hinweis, die Änderung wird mitgenommen.

Blockabstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 3 – Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für den Deckenschluss Erweitertes Wohngebiet Augustusberg

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote stellte sich das Angebot der Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH aus Chemnitz als das günstigste und wirtschaftlichste Angebot heraus. Die Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro Renner Infraplan GmbH aus Nossen.

Die Bauleistungen für den Deckenschluss im erweiterten Wohngebiet Augustusberg (Alfred-Berger-Straße und Dr.-Karl-Schwarze-Straße) wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 6 Firmen übergeben. Die Submission fand am 09.03.2021 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor.

Im Haushalt sind für die Baumaßnahme noch Restmittel in Höhe von 155.280 € hinterlegt. Das verpreiste Leistungsverzeichnis ergab eine Summe von 99.398,92 €.

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Chemnitzer Verkehrsbau GmbH | 82.401,68 € brutto |
| 2. | 85.465,92 € brutto |
| 3. | 88.895,06 € brutto |

Die Stadträte beschließen, den Zuschlag für die Bauleistungen in Höhe von insgesamt 82.401,68 € brutto der Firma Chemnitzer Verkehrsbau GmbH zu erteilen.

Beschluss 394-20/21

20 Fürstimmen

TOP 4 – Aufhebung der Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft vom 09.10.2010 rückwirkend zum 31.01.2020

In der Sitzung des Stadtrates vom 09.01.2020 wurde die Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a – c Baugesetzbuch mit Beschluss-Nr. 94-05/2020 beschlossen. Dabei wurde versehentlich vergessen, die bestehende Kostenerstattungssatzung außer Kraft zu setzen. Dies muss zwingend mit in Krafttre-

ten der neuen Satzung geschehen. (Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 31.01.2020; In Kraft getreten also am 01.02.2020)

Die Stadträte beschließen die Aufhebung der Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft) vom 09.07.2010 rückwirkend zum 31.01.2020.

Beschluss 395-20/21

20 Fürstimmen

TOP 5 – Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 15.03.1996 rückwirkend zum 01.04.2021

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2021 wurde die Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) mit Beschluss-Nr. 339-18/21 beschlossen. Dabei wurde versehentlich vergessen, die bestehende Erschließungsbeitragssatzung außer Kraft zu setzen. Dies muss zwingend mit in Krafttreten der neuen Satzung geschehen.

(Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 01.04.2021; In Kraft getreten also am 02.04.2021.)

Stadtrat Thiel fordert die Verwaltung auf, sorgfältiger zu arbeiten. Das gehört zum Handwerkzeug und sollte auch so angewendet werden.

Stadtrat Petzold fragt, ob aufgrund der alten Satzung Beiträge erhoben wurden?

– Frau Bieber verneint das.

Die Stadträte beschließen die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 15.03.1996 rückwirkend zum 01.04.2021.

Beschluss 396-20/21

20 Fürstimmen

TOP 6 – Korrespondenzvereinbarung zwischen der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft an der Energie Sachsen Ost (KBO) und der Stadt Nossen

Über den Abschluss von Energieabführungsverträgen wird die SachsenEnergie AG künftig in den Organkreis der Technischen Werke Dresden (TWD) einbezogen. Das hat zur Folge, dass die SachsenEnergie AG und die TWD mangels Gewerbesteuerertrag keine oder nur in reduziertem Umfang Gewerbesteuer zahlen. Damit sinkt das Gewerbesteueraufkommen fast aller hebeberechtigter Gesellschafterkommunen der KBO teilweise erheblich.

Um dies zu vermeiden, hatte sich die Landeshauptstadt Dresden im Zuge der Fusion von ENSO und DREWAG einverstanden erklärt, den Umlandkommunen den Ausfall an Gewerbesteuer auszugleichen.

Die Kommunen werden so gestellt, als ob es die Fusion nicht geben und der durch das Sächsische Finanzgericht bestätigte Verteilerschlüssel von 40 (Löhne):60 (Absatz) weiterhin gelten würde.

Zu diesem Zweck soll eine Vereinbarung über den Ausgleich von Gewerbesteuererträgen (Ausgleichsvereinbarung) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der KBO sowie jeder begünstigten Umlandkommune geschlossen werden, die es wünscht.

Die KBO fungiert dabei als Zahlstelle für die Kommunen und als Prüferin der Plausibilität der jeweiligen Abrechnung, die zusätzlich durch den Wirtschaftsprüfer der SachsenEnergie AG geprüft wird.

Dazu ist eine weitere Vereinbarung zwischen der KBO und der jeweiligen Gemeinde (Korrespondenzvereinbarung) sowie eine Vollmacht erforderlich, die die Gemeinde der KBO für den Abschluss und die Durchführung der Ausgleichsvereinbarung erteilt.

Die Ausgleichsvereinbarung soll mit erstmaliger Wirkung für die ab dem Erhebungszeitraum 2021 entstehende Gewerbesteuer geschlossen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Bürgermeister wird beauftragt, die der Beschlussvorlage beigefügte Korrespondenzvereinbarung zwischen der Stadt Nossen und der KBO abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Stadt Nossen die Ausgleichsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Beschluss 397-20/21

19 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 7 – Kauf des Flurstückes 76/2 mit einer Größe von 9 m² der Gemarkung Rhäsa, Lage: ohne Lage

Die Eigentümerin des Flurstückes hat die Stadt Nossen zum Kauf aufgefordert, da es sich um einen Bestandteil des Fußweges handelt. Gemäß Verkehrsflächenbereinigungsgesetz kann ein Privateigentümer seit dem 01.07.2007 von der öffentlichen Hand den Ankauf oder die Bestellung einer entgeltlichen Dienstbarkeit verlangen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Kauf des Flurstückes 76/2 der Gemarkung Rhäsa zuzustimmen.

Stadtrat Weinhold möchte wissen, wer die Vermessung des Teilstückes zahlt?

- Herr Bartusch antwortet, dass die Stadt Nossen als Käufer die Kosten übernimmt.

Die Stadträte beschließen, das Flurstück 76/2 der Gemarkung Rhäsa zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt 4 € je m², somit insgesamt 36 € zzgl. ca. 250 € Vertragskosten.

Beschluss 398-20/21

20 Fürstimmen

TOP 8 – Verkauf der Flurstücke 423/2 (106 m²), 434/11 (678 m²), 441/6 (452 m²), 442/1 (4 m²) und 443/3 (64 m²) der Gemarkung Wendischbora

Herr Nitsche hat Antrag auf Erwerb der Flächen zur Erweiterung seines Gewerbes gestellt.

Der Kaufpreis beträgt gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte 20 € je m² für 784 m² Gewerbebauland und 1 € je m² für 520 m² Grünland, somit insgesamt 16.200 €. Zusätzlich sind durch den Käufer die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

Mit Stadtratsbeschluss 1057-52/19 vom 10.01.2019 wurde bereits der Verkauf der beiden Flurstücke 422 und 416/3 an die Firma Allradtechnik Nitsche beschlossen. Bei den nun zum Verkauf stehenden Flurstücken handelt es sich um direkt angrenzende Splitterflächen. Der Verkauf soll gemeinsam mit den in BV 1057-52/19 beschlossenen Flächen vollzogen werden. Insgesamt wird der Stadt hieraus ein Betrag von rund 81,5 TEUR zufließen.

Die Stadt Nossen benötigt diese Flächen nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf an Herrn Nitsche zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen den Verkauf vorgenannter Flurstücke an Herrn Hagen Nitsche, Nossen.

Beschluss 399-20/21

18 Fürstimmen 2 Enthaltungen

TOP 9 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

entfällt – es liegen keine Beschlüsse zu diesem TOP vor.

TOP 10 – Verschiedenes und Informationen

Erteilung des Einvernehmens zur Fortschreibung der Teilschulnetzplanung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 SchulG ist der Schulnetzplan des Landkreises Meißen im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern aufzustellen. Der aktuell gültige Teilschulnetzplan für allgemeinbildende

Schulen des Landkreises Meißen wurde 2019 erstellt. Der Planteil Kooperationsverbünde wurde aufgrund des noch offenen Verfahrens nicht abschließend dargestellt. Der besondere Planteil Kooperationsverbünde soll nun nach Beschlussfassung durch den Kreistag dem SMK zur Genehmigung vorgelegt werde.

Zur Sicherstellung der Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts bilden allgemeinbildende Schulen öffentlicher Schulträger Kooperationsverbünde (§ 4c Abs. 7 SächsSchulG). Die Kooperationsverbünde und die in einem Kooperationsverbund jeweils mitwirkenden Schulen sind durch den Träger der Schulnetzplanung (Landkreis Meißen) im Schulnetzplan auszuweisen. Die Etablierung der Kooperationsverbünde wird durch das SMK und das LaSuB gesteuert. Entsprechend der vorgegebenen Prämissen wurden im Landkreis Meißen vier Kooperationsverbünde zusammengestellt. Die Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen wurden dem Kooperationsverbund 3 (Meißen) zugeordnet. Die Schulleitungen wurden entsprechend eingebunden.

Vor Beschlussfassung durch den Kreistag ist die Herstellung des Einvernehmens mit den öffentlichen Schulträgern notwendig § 4c Abs. 8 Satz 2 SächsSchulG.

Der Landkreis bittet um Herstellung des Einvernehmens bis zum 07.05.2021. Da der Antrag erst am 1. April per Mail gestellt wurde, erfolgt die Vorlage des Beschlusses als Tischvorlage.

Die Ausweisung der Kooperationsverbünde und der in einem Kooperationsverbund jeweils mitwirkenden Schulen bedarf gemäß § 4c Abs. 8 Satz 2 SchulG des Einvernehmens der öffentlichen Schulträger.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt sein Einvernehmen zur Fortschreibung der Teilschulnetzplanung für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Meißen - Planteil Kooperationsverbünde

Beschluss 402-20/21

20 Fürstimmen

■ Bautenstände – Aktuelle Maßnahmen

Neubau Feuerwehrrätehaus Heynitz

- seit dem Baubeginn laufen die Erdarbeiten zur Baustellenzufahrt, zur Baugrube und zum Aushub für die Frostschürzen
- heute ist der Termin für die Baugrundstabilisierung, dabei wird eine Schicht des Bodens mit Kalk vermischt und wieder eingebracht

Herstellung der Frei-Sportanlagen an der Oberschule Nossen

- die beauftragte Firma hat seit zwei Wochen die Arbeiten wieder aufgenommen, es wird momentan die gesamte Treppe in Richtung Mühlgraben abgebrochen und neu wiederhergestellt

Abnahme Abdeckung der Altdeponie in der Eichholzgasse erfolgt: nachfolgende Punkte wurden noch nicht behoben:

- Randbereiche der Eichholzgasse nachbessern
- im Bereich des angelegten Grabens die Bodenabdeckung so gestalten, dass das Wasser nicht zur Straße hin entwässert
- Parkplatzfläche begradigen; alle Ränder des Parkplatzes herstellen, Grünfläche vom Parkplatz bis zum Graben herstellen (jetzt noch Acker)
- Nachbesserung Gehwegbereich Einfahrt Eichholzgasse.

Herr Bartusch berichtet aus der am Vortag durchgeführten Versammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Meißner Hochland. Nach dem Weggang des bisherigen Geschäftsführers Herrn Dr. Käseberg wurde Frau Zinnecker als Interimgeschäftsführerin bestellt. Die Stelle wird schnellstmöglich neu ausgeschrieben. Der Bürgermeister geht auf kursierende Gerüchte ein und stellt klar, dass der Fortbestand des Zweckverbands Meißner Hochland nicht in Frage steht.

Stadtrat Weinhold fragt, ob die Deponie (Eichholzgasse) wie geplant mit Schotterrasen abgedeckt wird und ob die Größe der Parkflächen wie vor der Maßnahme wiederhergestellt ist?

- Frau Bieber bestätigt, die Parkfläche wird teilweise mit Schotterrasen abgedeckt. Ob die Größe der ehemaligen Parkfläche exakt der Parkfläche wie vor der Baumaßnahme wiederhergestellt wurde, kann sie nicht mit Bestimmtheit bestätigen.

Herr Bartusch informiert, dass am Montag eine Zusammenkunft der Ar-

Öffentliche Bekanntmachungen

beitsgruppe zum Flächennutzungsplan (FNP) stattgefunden hat. Es wurden verschiedene Punkte besprochen und es wurde sich darauf geeinigt, dass allen Stadträten ein Protokoll zur Information zur Verfügung gestellt werden soll.

Weiterhin informiert der Bürgermeister, dass angefragt wurde, an Christi Himmelfahrt wieder, wie im letzten Jahr, einen Versorgungsstand am Rodigturm zu organisieren. Es wurde entschieden, die Anfrage, mit der Auflage zur Einhaltung der Corona-Regeln, positiv zu beantworten.

Aufgrund der im März geltenden Corona-Regelung, dass nur nachweislich negativ getestete Personen das Schulgebäude, auch außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten, betreten dürfen, musste der letzte Technische Ausschuss kurzfristig in das ehemalige Kino des Sachsenhofes umziehen. Durch die Neuregelung dieses Punktes ist es möglich, die nächsten Sitzungen wieder in der Aula der Grundschule durchzuführen. Der Bürgermeister schlägt vor, die Stadtratssitzung im Mai wieder in der Aula stattfinden zu lassen.

Stadtrat Thiel teilt mit, er würde weiterhin kein Risiko eingehen wollen und die Sitzungen nicht in der Schule durchführen. Zur heutigen Sitzung konnten nicht alle interessierte Bürger zugelassen werden, weil die Raumkapazität erschöpft ist. Er ist der Meinung, dass ein größerer Raum gesucht werden soll. Im Mai werden keine Heizkosten mehr anfallen, deshalb schlägt er den Saal des Sachsenhofes vor.

Stadtrat Benath stimmt Herrn Thiel zu, es sollte kein Risiko in die Schule getragen werden.

Stadtrat Rabe schließt sich an, die Kapazität Sachsenhof ist vorhanden und sollte genutzt werden, egal ob das ehemalige Kino oder der Saal.

Herr Bartusch weist darauf hin, dass es unklar ist, welche Betriebskosten für die Nutzung des Saales anfallen werden.

**Er stellt den großen Saal im Sachsenhof zur Abstimmung:
15 Fürstimmen**

Termine

Stadtratssitzung:

Dienstag, 11.05.2021, Großer Saal Sachsenhof

Technischer Ausschuss:

Dienstag, 27.04.2021, Ehem. Kinosaal Sachsenhof
Mehrheitlich beschlossen

Verwaltungsausschuss – entfällt

Zum Thema „Digitalpaket“ werden den Stadträten relevante Unterlagen per Mail zugesendet. Anschließend kann jeder Stadtrat seine Meinung mitteilen.

Stadtrat Weinhold hinterfragt den Sachstand zur Einführung des Ratsinformationssystems (RIS).

– Herr Bartusch antwortet, eine erste Variante ist eingerichtet, der nächste Schritt ist die verwaltungstechnische Anpassung. Anschließend wird es eine Schulung für die Stadträte, entweder im Rahmen eines Ausschusses oder an einem Extra-Termin, geben.

Stadtrat Rabe bezieht sich auf das Protokoll des FFW-Ausschusses und fragt, ob es eine anderweitige Beschlussfassung gibt, nach der Stadträte teilnehmen und abstimmen dürfen? Ist Herr Weinhold berechtigt, anwesend zu sein?

– Herr Bartusch teilt mit, Herr Weinhold war in seiner Funktion als 1. stellvertretender Bürgermeister eingeladen und hat nicht an der Abstimmung teilgenommen. Die Anwesenheit wurde vom FFW-Ausschuss bestätigt. Herr Weinhold wird auch zukünftig als Stellvertreter dabei sein, sofern der FFW-Ausschuss dem zustimmt.

Stadtrat Thiel kommt zurück auf die Situation im GG Heynitz/Lehden. Es sollte geprüft werden, wie stark die Beschädigungen an Straßen und Gehwegen durch parkende LKW und die daraus folgenden Absenkung bzw. Muldenbildung ist.

– Der Bürgermeister bezieht sich auf die in der Bürgerfragezeit angesprochene Otto-Kühn-Straße und teilt mit, dass der aktuelle Zustand durch Beschädigungen und Verunreinigungen bekannt ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob es im Hinblick auf die anstehende Erschließung der angrenzenden Gewerbeflächen sinnvoll ist, die Straße abzusperren.

Stadtrat Thiel bezieht sich auf die Ausschreibung eines Bauhoffahrzeuges für Raußnitz. Er weist auf eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die vergangene Ausschreibung eines FFW-Fahrzeuges hin. Kameraden wollten für dieses Fahrzeug produktspezifische Vorschläge einbringen, das wurde von der Stadtverwaltung abgelehnt. Herr Thiel bittet zu prüfen, ob hier produktspezifische Vorschläge vorliegen und die Ausschreibung aufgehoben werden muss.

– Herr Bartusch nimmt den Hinweis mit zur Übergabe an das Bauamt. Stadtrat Weser spricht die verschobene Verleihung der Medaillen für 3 Ehrenbürger an und fragt, wann dies nachgeholt wird oder ob ein anderer Weg für die Übergabe gefunden werden kann.

– Herr Bartusch erinnert, dass dies auch Thema der letzten Ratssitzung war. Er hatte zur Abstimmung gestellt, ob der Zeitpunkt der persönlichen Übergabe noch abgewartet abwarten oder der Bürgermeister die Bürger aufsuchen soll. Es wurde beschlossen, abzuwarten und später eine angemessene Veranstaltung zu organisieren. Im März waren die Corona-Prognosen anders. Er teilt mit, dass er bereit ist, die Übergabe zeitnah persönlich vorzunehmen. Es ist aufgrund Corona nicht abzusehen, wie die Möglichkeiten einer angemessenen Veranstaltung sich entwickeln werden. Deshalb bittet Herr Bartusch die Stadträte nochmals um Abstimmung, ob die Medaillen zeitnah im Rahmen eines persönlichen Besuches durch den Bürgermeister überreicht werden sollen?

Stadtrat Benath schlägt vor, noch bis Anfang Mai abzuwarten. Evtl. ist die Übergabe mit der noch nachzuholenden Eröffnung des Rodigturmes zu verbinden?

**Abstimmung für Übergabe der Medaillen durch den Bürgermeister:
4 Fürstimmen**

Abstimmung noch abzuwarten: deutliche Mehrheit

Es gibt seitens der Stadträte keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Bartusch beendet den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung April.
Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote, Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt. Sie kennen es sicher auch – manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Ausschreibung von Objekten im Bieterverfahren

Die Stadt Nossen beabsichtigt, folgendes Objekt, ausgehend vom Verkehrswert (Bodenrichtwert), als Gesamtgrundstück zu veräußern:

Objekt: Wohnbaufläche / Wiese
 Anschrift: 01683 Nossen, Steinbuschstraße
 Flurstücks-Nr.: 766/74 und 766/78
 Gemarkung: Nossen
 Größe: 608 m² und 4.000 m²
 Mindestgebot: Flurstück 766/74: 59 € je m²; Flurstück 766/78: 5 € je m²
 Kaufinteressenten werden gebeten, bis zum **07.05.2021** (Datum des Poststempels) ein schriftliches Kaufangebot an die Stadtverwaltung Nossen, Kämmererei / Abt. Liegenschaften, Markt 31, 01683 Nossen, einzureichen bzw. abzugeben.
 Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Die Bebaubarkeit des Flurstückes ist über eine Bauvoranfrage beim Landratsamt Meißen zu erfragen. Zusätzlich zum Kaufpreis sind die Kosten der Vermessung und des Vertrages durch den Käufer zu tragen.
 Auskünfte erteilt Frau Meißner-Lipps, Liegenschaften, Telefon-Nr.: 035242/434-28, oder s.meissner-lipps@nossen.de.



Stadtverwaltung Nossen
 Nossen, 14.04.2021
 Christian Bartusch, Bürgermeister

Ämtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

**Mitarbeiter Bauamt (m/w/d)
 für das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
 und als Verantwortlicher im Breitbandausbau**

Die Stadt Nossen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter im Bauamt (w/m/d) für das Sachgebiet des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements, welcher gleichzeitig die Verantwortung über den Breitbandausbau innehat.
 Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Vollzeit mit 40 Wochenstunden.

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Organisation und Aufbau des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
- Projektmanagement, Budgetverantwortung sowie Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung
- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung der kommunalen Hochbaumaßnahmen bzw. Liegenschaften
- Durchführung Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Abstimmungen zu geplanten Unterhaltungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Breitbandversorgung der Bürger und Einrichtungen
- Koordinierung des geförderten Breitbandausbaus (z. B. Bürgerinformationen, Abstimmung mit Telekommunikationsunternehmen, Dokumentation der Bauabschnitte)

(Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.)

■ Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreicher Fach- oder Hochschulabschluss als Bauingenieur/in, Verwaltungsfachwirt oder vergleichbares Studium
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Vergabewesens, des Bauplanungs- und Vertragsrechts (insbesondere in bauvertraglichen Angelegenheiten) und der HOAI
- Führerschein der Klasse B

- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts)
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick

■ Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Gleitzeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gute Aufstiegsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

Die Bewerbungsfrist endet am 31.05.2021. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Telefon 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Tel. 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bundestagswahl am 26. September 2021 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! – Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Stadtverwaltung Nossen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag stets auf engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wir benötigen interessierte Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Dabei möchten wir an dieser Stelle auf unsere zum Teil schon bewährten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückgreifen, aber auch neue ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit aufrufen.

Wahlberechtigt und somit als Wahlhelfer/in geeignet ist, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnt und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei. Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztägig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmab-

gabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen.

Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. 6 Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult. Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert.

Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

■ Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: k.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-436, Frau Rudelt, 434-36, Frau Jähnigen oder persönlich in der Stadtverwaltung, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

Steglich, Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

■ Rückmeldung Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 26. September 2021

An:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31, 01683 Nossen

■ Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Bundestagswahl am 26. September 2021

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- Nossen, Schulstraße 19
- Nossen, Bismarckstraße 32
- Nossen, Zum Kirschberg 10
- Deutschenbora
- Wendischbora
- Raußnitz
- Rhäsa
- Leuben
- Briefwahlvorstand

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 mitzuwirken. Ich bin selber nicht Wahlbewerber und bin auch keine Vertrauensperson eines Wahlvorschlags.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon:
(freiwillige Angabe) _____

E-Mail:
(freiwillige Angabe) _____

■ Datenschutzhinweis

(nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datum

Unterschrift



Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter/in Fördermittel (m/w/d)

In der Stadt Nossen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Sachbearbeiter/-in Fördermittel zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.

Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u.a.:

- Akquirierung und Beantragung von Zuwendungen und Zuschüssen
- Abrechnung von Zuwendungen und Zuschüssen
- Mitwirkung bei der Darlehens- und Schuldenverwaltung

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich. Als gleichwertig wird ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder Angestelltenlehrgang I, jeweils mit mehrjähriger Erfahrung in der kaufmännischen/doppischen Buchführung angesehen.
- gründliche und umfassende Kenntnisse des Kommunalen Haushaltsrechts (SächsGemO, SächsKomHVO, Sächs-KomKBVO, VwV KomHSys)
- anwendungssichere PC-Kenntnisse in den Programmen Microsoft Excel, Word und Outlook
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und selbstständige Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Gleitzeit
- ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabenfeld
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u.a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

Die Bewerbungsfrist endet am 21.05.2021. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Tel. 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Tel. 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter/in Anschlusswesen und Kläranlagen (m/w/d)

Die Stadt Nossen sucht zum 01.10.2021 einen Sachbearbeiter/in Anschlusswesen und Kläranlagen (m/w/d). Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

Datenpflege

- Datenverwaltung des Abwasser- und Kleinkläranlagenkatasters
- Bearbeitung der erforderlichen Abgabeerklärungen zur Abwasserabgabe einschließlich Kleineinleitkataster
- Mitwirkung bei Widerspruchsbearbeitung zur Kleineinleiterabgabe
- Kontrolle und Zuarbeit Grundstücksstammdaten für das Bescheidwesen
- Örtliche Kontrolle von Brauchwasseranlagen bei Bedarf
- Auswertung und Abrechnung Fäkalieneinspülung in die Kläranlage Nossen

Vollzug der Kleinkläranlagenverordnung (KKA-VO)

- Genehmigungswesen für die Errichtung abflussloser Sammelgruben/ Indirekteinleiter-KKA
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der KKA nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis und den Vorschriften der KKA-Hersteller, insbesondere Überprüfung der Wartungsprotokolle
- Örtliche Kontrolle von KKA und Sammelgruben bei Bedarf
- Auswertung der ordnungsgemäßen Entsorgung des Klärschlammes und des Grauwassers aus KKA und Sammelgruben
- Mitwirkung bei Einleitung und Durchsetzung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

Öffentlichkeitsarbeit

- Zuarbeiten für Untere Wasserbehörde im Rahmen des Berichts- und Auskunftswesens
- Zuarbeiten u.a. an das Statistische Landesamt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung
- Beratung der Grundstückseigentümer bei der Antragstellung, der Vorbereitung und der Sanierung von bestehenden KKA bzw. der Neuerrichtung von biologischen KKA

Wir erwarten von Ihnen:

- Erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertige Qualifikation
- souveräner Umgang mit moderner Bürokommunikationstechnik und Standardanwendungssoftware, insbesondere Microsoft Access
- anwendungsbereite Kenntnisse im Abwasser- bzw. Abwasserabgaberecht
- Flexibilität, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, und Selbständigkeit, Teamfähigkeit sowie kompetente und sachliche Umgangsweise
- Bereitschaft für die Teilnahme an Fortbildungen
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Gleitzeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

Die Bewerbungsfrist endet am 31.05.2021. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Tel. 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Tel. 035242/434-36.

Amtliche Bekanntmachungen

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

■ Badsaison 2021 im Volksbad Nossen

Zum Redaktionsschluss des Amtsblattes kann leider kein genauer Termin für den Start in die Badsaison 2021 bekannt gegeben werden.

Wir werden Sie kurzfristig auf der Homepage informieren, sobald das Volksbad in diesem Jahr öffnet.

Stadtverwaltung Nossen, Zentrale Dienste

■ Schließtag im Bürgerbüro

Am 14.05.2021 bleibt das Bürgerbüro Nossen geschlossen. Termine werden bis Mittwoch, den 12.05.2021, und dann wieder ab Montag, den 17.05.2021 vergeben.

Wir möchten Sie nochmal darauf hinweisen, dass eine Bearbeitung der Anliegen im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgt.

Eine Terminvergabe für das Bürgerbüro erfolgt telefonisch unter der 035242 / 434 -17,-18,-19 oder unter E-Mail: buergerbuero@nossen.de.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

*Bürgerbüro
Stadtverwaltung Nossen*

■ Das Ordnungsamt informiert

Im letzten Amtsblatt hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Natürlich ist es nicht erlaubt Gartenabfälle zu verbrennen. Den korrigierten Artikel finden Sie noch einmal im Nachgang.

1. Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das schöne Wetter der vergangenen Tage lockte sicher schon viele Grundstückseigentümer und Gartenliebhaber zum Frühjahrsputz, u.a. auch zur Pflege ihrer Bäume und Sträucher. Nun stellt sich für viele die Frage: Wohin mit den Pflanzenabfällen? In der Vergangenheit war es üblich die Äste und Zweige ausnahmsweise einfach zu verbrennen.

ABER:

Am 22.03.2019 ist das neue Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz- SächsKrWBodSchG in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft getreten. Aufgrund des Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung ist das unter bestimmten Voraussetzungen bisher als zulässig erklärte Verbrennen pflanzlicher Abfälle nunmehr grundsätzlich verboten. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012. Gemäß § 28 Abs. 1 der vorgenannten Vorschrift dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Pflanzliche Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Dies kann durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpfügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, erfolgen.

Ist dies nicht möglich, sind im Landkreis ausreichende Anlagen und Wertstoffhöfe vorhanden, welche den Pflanzenabfall annehmen. Die Standorte der Anlagen bzw. Wertstoffhöfe sind im Abfallkalender 2021 nachzulesen.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 69 KrWG).

2. Abbrennen von offenen Feuern in Feuerschalen bzw. -körben:

Nach § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen bedarf es keiner Erlaubnis für Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz (in Form von Ast-, Spalt- oder Schnittholz) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. In Feuerschalen bzw. -körben dürfen kei-

ne pflanzlichen Abfälle (z. B. Laub, Heckenschnitt, Gartenabfälle jeglicher Art) verbrannt werden!

Beim Abbrennen des naturbelassenen, trockenen Holzes sind die Immissionsschutz-, wald- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen z. B.

- ausreichender Abstand zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen,
 - ständige Beaufsichtigung bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson,
 - nur gelegentliches Betreiben einer Feuerstelle,
 - Vorhalten von Löschmitteln an der Feuerstelle
- unbedingt einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauchentwicklung oder Funkenflug belästigt wird.

■ Abbrennen von Lagerfeuern

Nach § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Auch hier darf lediglich naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden, keine pflanzlichen Abfälle!

Es erfolgen Genehmigungen zum Abbrennen von Lagerfeuern für Brauchtumsfeuer (u. a. Osterfeuer, Sonnwendfeuer), bei Familienfeiern, Vereinsfeiern und öffentlichen Veranstaltungen.

Wann liegt ein Brauchtumsfeuer vor?

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer. Es handelt sich um Veranstaltungen, die seit langer Zeit wiederkehrend stattfinden (meist einmal jährlich) und von kommunaler Bedeutung sind. Es muss sich um ein Geschehnis handeln das in der Bevölkerung fest verankert ist und von vielen Gemeindeeinwohnern besucht wird.

Brauchtumsveranstaltungen sind kein Freibrief dafür, Material jeglicher Art dem Feuer zuzuführen.

■ Wird ein Lagerfeuer genehmigt, sind insbesondere folgende Auflagen zu beachten:

- Es ist nur unbehandeltes, trockenes Holz als Brennmaterial gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen

- Zum Schutz der Kleintiere ist das Holz für dem Abbrennen des Lagerfeuers am Tag des Abbrennens neu- bzw. umzustapeln.
- Witterungsbedingungen, wie z.B. starker Wind und Waldbrandstufe (Verbot ab Waldbrandstufe 4), sind zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass Dritte nicht unzumutbar durch Rauch und Qualm belästigt werden.
- Es sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
 - 1,5 km von Flugplätzen
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten (Bereithaltung von Löschgeräten, vollständiges Ablöschen der Feuerstelle).

Zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen führt das Ordnungsamt vorab Begutachtungen der Lagerfeuer durch.

Der Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15,00 €. Bitte sehen Sie davon ab, bei Antragsstellung die Gebühr an uns zu überweisen. Diese wird erst nach Begutachtung und Genehmigung fällig!

Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vorher schriftlich einzureichen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise. Einen Termin zur Begutachtung Ihres Lagerfeuers können Sie unter ordnungsamt@nossen.de oder unter 035242 434-433 und 434-434 vereinbaren.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen Regionalbudget zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie der LAG Klosterbezirk Altzella

Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets KBAZ 2021 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Nr. des Aufrufes: 1 – 2021 Regionalbudget
 Start des Aufrufes: 20. April 2021
 Einreichfrist: 25. Mai 2021
 Einreichform: schriftlich als Dokument oder per E-Mail mit Nachreichung Originalantrag per Post
 Einzureichen bei: Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.
 Regionalmanagement LEADER
 Am Schulweg 1, 04741 Roßwein OT Niederstriegis
 Tel.: 03431 6788720 und 03431 6082108
 E-Mail: rm@klosterbezirk-altzella.de oder gottwald@klosterbezirk-altzella.de

■ Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme Nr. 10 Regionalbudget https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html in Verbindung mit Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014)

LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der Region Klosterbezirk Altzella www.klosterbezirk-altzella.com/leader-entwicklungsstrategie.html

Räumlicher Geltungsbereich der LEADER Region www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20190501.pdf

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nichtinvestiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkung bis 5.000 Einwohner im LEADER Gebiet KBAZ umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der RL LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in der Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. Im Klosterbezirk Altzella sind die Stadtgebiete Hainichen und Roßwein von einer Förderung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall beim Regionalmanagement nachfragen.

■ Inhalt des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst Anträge zur Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Vorhaben, deren Gesamtausgaben 20.000 € Brutto, unabhängig von einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung, nicht übersteigen. Pro Objekt/Vorhaben und Antragsteller kann nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten/Vorhaben zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt. Unterstützt werden ausschließlich Kleinprojekte, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.

Der Aufruf richtet sich an Projekte, die folgenden Fördergegenständen GAK Rahmenplan Maßnahmen 3.0 und 4.0 zugeordnet werden können. Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung: Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung
- Erhaltung und Gestaltung von öffentlich genutzten Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsreinrichtungen
- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen für die ländlichen Räume zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen
 - b) in kleine Infrastrukturen,
 - d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - e) zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

umfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung

Maßnahme 4.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen Er richtet sich an Vorhaben, die der Umsetzung der strategischen LEADER Ziele in den Handlungsfeldern A bis F dienen.

Die Teilnahme an einer Infoveranstaltung zur Beantragung und Abrechnung der Fördermittel ist Voraussetzung für die Antragstellung und Teil der Ausschlussprüfung. (siehe Antragsformular Nr. 9, Pkt.11)

Höhe des Förderbudgets das für diesen Aufruf bereitsteht: 150.000,00 €

■ Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt.

Mindestzuschuss: 1.600,00 € Mindestausgaben: 2.000,00 €

Maximaler Zuschuss: 16.000,00 € max. Ausgaben: 20.000,00 €

Sachleistungen und eigene Personalkosten werden nicht als Eigenmittel

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

anerkannt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Basis bezahlter Rechnungen. (Vorfinanzierung)
Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Das Vorhaben darf erst nach Abschluss einer Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme Beginn ist nicht möglich. Die Zuwendung ist nicht an Dritte übertragbar.
Es gelten Förderausschlüsse nach GAK Rahmenplan.
Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Ausgewählte Vorhaben können mit Foto, einer Vorhabensbeschreibung und der Nennung des Vorhabensträgers veröffentlicht werden. Der LAG und ihren Vertretern ist Zutritt im Rahmen von Besichtigungen zu gewähren.

■ Zugelassene Antragsteller:

Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind eingetragene Vereine.

■ Ausführungszeitraum:

Das Kleinprojekt darf noch nicht begonnen sein. Ein Beginn ist mit Abschluss der Fördervereinbarung möglich. Es wird angestrebt, dass bis 01.07.2021 die Vereinbarung vorliegt. Das Vorhaben ist bis spätestens 01.11.2021 durchzuführen. Spätester Abrechnungstermin gegenüber Regionalentwicklung KBAZ e.V. ist der 01.11.2021.

■ Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien der LAG gemäß der im Antragsformular definierten Auswahl- und Ausschlusskriterien, im Rahmen des bereitstehenden Regionalbudgets durch das LEADER-Entscheidungsgremium, welcher mit der Genehmigung der LES KBAZ durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) bestätigt wurde.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für den Antrag sind veröffentlicht unter www.klosterbezirk-altzella.com (Unser LEADER/aktueller Aufruf/Regionalbudget, Projektantrag für Kleinprojekte mit Bewertungs- und Ausschlusskriterien).

Im Rahmen der Auswahlitzung können Antragsteller aufgefordert werden, das Projekt persönlich vorzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auswahl des eingereichten Vorhabens und Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget. Gegen die Auswahlentscheidung des EG kann kein Einspruch erhoben werden. Die Mitgliedsgemeinden der Region Klosterbezirk Altzella finanzieren 10% der ausgereichten Zuwendungen.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und/oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

■ Beratende Stelle und Ansprechpartner für Auskünfte:

Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.

Regionalmanagement LEADER

Am Schulweg 1, 04741 Roßwein OT Niederstriegis

Tel.: 03431 6788720 und 03431 6082108

E-Mail: rm@klosterbezirk-altzella.de oder

gottwald@klosterbezirk-altzella.de



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Sie wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

■ Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten (planungsbegleitende Vermessung) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die A 4, VKE 360.1/360.2 AD Nossen bis AD Dresden-West

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes hat die DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit der Planung des Ausbaus der A 4 zwischen dem AD Nossen und der AS Bautzen-Ost beauftragt. Ein Abschnitt stellt das AD Nossen bis AD Dresden-West dar und ist in der Anlage dargestellt.

Zur Vorbereitung sind planungsbegleitende Vermessungsarbeiten auf folgenden Flurstücken der Stadt Nossen in der Zeit von **01. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021** durchzuführen:

■ Gemarkung Deutschenbora

103/9; 103/10; 103/12; 103/13; 104/6; 104/7; 105/8; 105/9; 105/10; 105/11; 107/5; 107/6; 107/7; 107/8; 107/9; 107/10; 108/15; 108/16; 108/17; 108/18; 108/19; 108/20; 108/21; 108/22; 108/23; 108/24; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108a; 109/4; 109/5; 109a; 109b; 110/4;

110/5; 110b; 112/7; 112/8; 112/9; 112/10; 114/8; 114/9; 114/10; 114/11; 114/12; 114/13; 116/7; 116/8; 116/9; 116/10; 116/11; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 129/1; 129/2; 129/3; 129/4; 130/1; 130/2; 130a; 254/1; 254/2; 254/3; 254/4; 254/5; 254/6; 254c; 254d; 254i

■ Gemarkung Elgersdorf

10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 10/5; 11/2; 11/3; 11/4; 12/3; 12/4; 12/5; 14/6; 14/7; 14/8; 14/9; 16/2; 16/3; 16/4; 47/3; 47/8; 47/9; 47/10; 47/11; 47/12; 62/4; 62/5; 70/1; 70/2; 70/3; 71/4; 71/5; 80/1; 80/4; 80/5; 82/1; 82/2; 82/3; 85/1; 86/1; 87/1; 87/4; 87/5; 99/9; 99/10; 99/11; 99/12; 99/13; 100/5; 100/7; 100/8; 100/9; 102/2; 102/3; 102/4; 103/2; 103/3; 103/4; 104/2; 104/3; 104/4; 116/7; 116/8; 116/9; 116/11

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten auf-

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

grund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein über-wiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden, wird die zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES hier: Glückauf-Vermessung GmbH Sondershausen
Salzstraße 10
99706 Sondershausen
Telefon: +49 3632 710 420
E-Mail: info@glueckauf-vermessung.de
Webseite: www.glueckauf-vermessung.de

durchgeführt.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei:

Die Autobahn GmbH des Bundes,
Niederlassung Ost,
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)

Die Autobahn GmbH des Bundes,
Außenstelle Dresden,
Großenhainer Straße 7
01097 Dresden

Die Autobahn GmbH des Bundes,
Außenstelle Erfurt,
Gustav-Weißkopf-Straße 4
99092 Erfurt

ingelegt werden.

*Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)*

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



Seit seiner Gründung im Jahr 1993 hat der Zweckverband die wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet saniert, neu gebaut und wesentlich erweitert. Heute versorgt der Verband, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ca. 8.000 Einwohner, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, sowie öffentliche Einrichtungen, zuverlässig mit Trinkwasser.

Der ländliche Raum erstreckt sich über 89 Ortsteile, die zu der Stadt Nossen und zur Gemeinde Käbschütztal gehören. Die Betriebsführung für den Bereich Abwasser hat der Verband für die Gemeinde Käbschütztal übernommen. Die Trinkwassergebühren und die Abwassergebühren werden für die Verbandsmitglieder eingezogen.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir

einen Geschäftsführer (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Wahrnehmen von Führungs- und Leitungsaufgaben
- Verbandsangelegenheiten bearbeiten
- Kaufmännische Grundsatzaufgaben wahrnehmen
- Planungsvorbereitung, Konzeptionelle Aufgaben, Liegenschaftsangelegenheiten
- Überwachung der Baumaßnahmen

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Ingenieurstudium der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger, einschlägiger Berufs- und Führungserfahrung
- Hohe Eigeninitiative, absolute Zuverlässigkeit, strukturiertes, zielgerichtetes, verantwortungsvolles und wirtschaftliches Handeln
- Teamfähigkeit mit hoher sozialer und kommunikativer Kompetenz
- Gute Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke (HOAI, VOB, VOF, VOL, DIN-Vorschriften, Regelwerke des DVGW und der DWA)
- SächsEigBVO, Sächs.KAG, SächsGemO

- Erfahrungen und Kenntnisse im Betrieb von Ver- und Entsorgungsanlagen
- Fundierte finanz- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Zusammenhang mit der doppelten Buchführung
- EDV-Kenntnisse
- PKW-Fahrerlaubnis

Wir bieten Ihnen

- Eine verantwortungsvolle Leitungsposition mit interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebieten
- Eine attraktive, leistungsorientierte, tarifliche Vergütung nach TVöD VKA
- Weiterbildungsmöglichkeiten und Förderung der fachlichen und persönlichen Entwicklung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zum erwarteten Einkommen und der Verfügbarkeit senden Sie bitte bis zum **4. Juni 2021** an den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen oder per E-Mail: geschaeftsleitung@zvww-meissner-hochland.de

Schwerbehinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Für Fragen steht Ihnen Frau Sabine Zinnecker, ZVWW Meißner Hochland, unter 035246/5150 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben – „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nummer 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lommatzsch, Zöthain, Mertitz, Piskowitz und Proszitz beansprucht. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

Nr. der Unterlage/Bezeichnung der Unterlage

- 1 Erläuterungsbericht – UVP-Bericht**
- 2 Übersichtskarte**
- 3 Übersichtslageplan**
- 5 Lagepläne**
- 6 Höhenpläne**
- 7 Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen**
- 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
 - 9.1 Maßnahmenübersichtsplan
 - 9.2 Maßnahmenpläne
 - 9.3 Maßnahmenblätter
 - 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation
- 10 Grunderwerb**
 - 10.1 Grunderwerbspläne
 - 10.2 Grunderwerbsverzeichnis/Pächterverzeichnis
- 11 Regelungsverzeichnis**
- 14 Straßenquerschnitt**
 - 14.1 Ermittlung Belastungsklasse
 - 14.2 Regelquerschnitte
- 16 Sonstige Pläne**
 - 16.1 Umleitungskonzept
 - 16.2 Grundstückszufahrten
- 17 Immissionsschutztechnische Untersuchungen**
 - 17.1 Erläuterungen und Berechnungsergebnisse
- 18 Wassertechnische Untersuchungen**
 - 18.0 Erläuterungsbericht
 - 18.1 Lageplan Wassermengen Bestand
Ermittlung Wassermengen Bestand
 - 18.2 Lageplan Wassermengen Planung
Ermittlung Wassermengen Planung
Beurteilung Regenwasserbehandlung
 - 18.3 Nachweis Flächenversickerung
 - 18.4 Nachweis Muldendimensionierung
 - 18.5 Anträge auf wasserrechtliche Zulassung
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen**
 - 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht
 - 19.1/1 Übersichtskarte Bestand
 - 19.1/2 Karte Bestand und Konflikte
 - 19.2 Artenschutzbeitrag
Artenschutzplan
 - 19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung
Übersichtskarte
Lebensraum und Arten
 - 19.4 SPA-Verträglichkeitsprüfung
Übersichtskarte
 - 19.5 Vorprüfung des Einzelfalls A 4.2
- 20 Baugrundgutachten**
 - 20.1 Erosionsschutzgutachten
 - 20.2 Versickerungsgutachten
 - 20.3 Geotechnische Untersuchungen
- 21 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**
Anlage 3.1.1 – 3.1.5 und 3.2.1 – 3.2.5
Pläne
- 22 Verkehrsuntersuchung**

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik – Infrastruktur veröffentlicht (§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie [PlanSiG]).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Planunterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegt zudem in der Zeit **vom 5. Mai 2021 bis 4. Juni 2021** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Da der öffentliche Besucherverkehr in der Stadtverwaltung Nossen aufgrund der aktuellen Lage durch das Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie

- bei der Stadtverwaltung Nossen unter der Telefonnummer 035242/43421 einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren. Beim Betreten der Verwaltungsgebäude ist zwingend eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 5. Juli 2021, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift), bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der oben genannten Stadtverwaltung Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] und § 7 Absatz 4 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [UmwRG]). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist eine „Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind“ (§ 2b Satz 1 Nr. 9 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO). Die Einsichtnahme stellt daher einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz_einsehbar.

Nossen, den 06.04.2021

Bartusch
 Bürgermeister Stadt Nossen
 im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

■ Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten – Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Teil der Verfahrensgrenze – Verfahrensnummer 22051 „Flurbereinigung Gleisberg“ – Betrifft Gemarkung Bodenbach

Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Verfahren und dazu beantragten Katastervermessungen und Abmarkungsarbeiten nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, sind Vermessungsarbeiten notwendig.

Dazu müssen verschiedene Flurstücke in der Gemarkung Bodenbach und weiteren angrenzenden Gemarkungen betreten werden, um Grenzpunkte zu suchen, aufzumessen oder abzumarken.

Der genauere Umfang der Arbeiten mit den betroffenen Flurstücken kann unter www.vermessung-meissen bei Bekanntmachungen eingesehen werden. Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Die Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich am **07.05.2021** beginnen.

Ich bitte Sie, meinen Mitarbeitern den Zutritt zu Ihrem Flurstück zu gewähren.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen oder der oben genannte Bearbeiter unter der Rufnummer 03521/400700 gern zur Verfügung.

Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

§ 5

Betreten von Flurstücken und baulichen Anlagen

- (1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können bei einer Katastervermessung oder Abmarkung Personen hinzuziehen, die am Ergebnis dieser Arbeiten ein rechtliches Interesse haben. Das Betreten von Wohnungen ist nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers zulässig.
- (2) Dem Eigentümer eines Flurstücks oder einer baulichen Anlage, bei Wohnungseigentum dem Verwalter, ist die Absicht, das Flurstück oder die bauliche Anlage zu betreten oder zu befahren, rechtzeitig anzukündigen. Der Besitzer eines Flurstückes oder einer baulichen Anlage soll über die Absicht des Betretens oder Befahrens informiert werden. Ergibt sich erst während der Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten oder Befahren, hat die Benachrichtigung des Eigentümers oder Verwalters unverzüglich nachträglich zu erfolgen. Eine Ankündigung, Benachrichtigung oder Information ist nicht erforderlich, wenn Flurstücke oder bauliche Anlagen öffentlich zugänglich sind.

gez.
 Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Vermessungsbüro Hänsel/Hilbrig GbR
 Rauhentalstraße 105, 01662 Meißen

In eigener Sache



Treffpunkt für Chefs und Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT



Informationen aus dem Bauamt

■ Breitbandausbau

Befahrung der Ausbaustrecken durch die Firma Höpfinger.

Um den Anschluss an das Glasfasernetz in der Stadt Nossen zu realisieren, muss ein Oberflächenkataster erstellt werden. Deshalb wird die Firma Höpfinger im Rahmen des Projektes Breitbandausbau, ab dem 19.04.2021 im Stadtgebiet Nossen sowie der dazugehörigen Ortsteile eine Befahrung im Zuge des geplanten Breitbandausbaus durchführen. Dazu werden Fotos, aber auch Videoaufnahmen mit einer 360°-Kamera von zukünftigen Bauabschnitten aufgenommen, welche nicht veröffentlicht und ausschließlich für die Planung des Breitbandprojektes eingesetzt werden.

Diese Maßnahme ermöglicht, auf bestimmte Gegebenheiten besonderen Planungsfokus zu legen und somit z.B. starke Verkehrseinschränkungen zu beeinflussen und gegebenenfalls zu minimieren.

Die Aufzeichnungen und damit verbundenen Verarbeitungen finden ausschließlich unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) der Fa. Höpfinger statt. Sollten Sie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen aus Leipzig, Berlin oder Chemnitz bei der Ausübung der Befahrung treffen, stehen diese Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung. Alternativ können Sie bei Fragen auch die auf der Webseite der Fa. Höpfinger (<https://www.hoepfing.de>) befindlichen Kontaktdaten verwenden.



1. Freisportanlagen OS Nossen 2. Bauabschnitt



An der Oberschule hat das Baugeschehen wieder begonnen. Die Treppe zum Parkplatz am Mühlgraben wurde bereits abgebrochen und eine neue, etwas schmalere Treppe hergestellt.

2. Feuerwehrgerätehaus Heynitz



Die Mitarbeiter der Firma Riße haben mit dem ungünstigen Boden zu kämpfen. Immer, wenn es regnet oder schneit, wird ein Befahren des Baugrundstückes unmöglich. Das Foto zeigt, dass gerade eine Bodenstabilisierung durchgeführt wurde. Ungefähr 25 cm des lehmigen Bodens wurden mit Kalk vermischt, wieder eingebaut und verdichtet. Ein Baugrundgutachter prüft das Ergebnis der Maßnahme.

Informationen aus dem Bauamt

■ Statistische Erhebung aus dem Bauamt (Jahr 2020)

Das Bauamt Nossen ist nicht nur für die Bautätigkeiten im Hoch- und Tiefbau und die Abwasserentsorgung zuständig. Die Vielfalt der Aufgaben spiegelt sich in der Statistik wider. Neben zahlreichen Bauanträgen, Zustimmungen zu externen Baumaßnahmen, über die Entsorgung von Schmutzwasser und Erstellung von Satzungen sehen Sie aus der Erhebung die Fülle der Aufgaben. Für die Umsetzung der Aufgaben arbeiten derzeit 12 Mitarbeiter im Rathaus.

■ Bauverwaltung

■ Bauanträge:

| | |
|--|----|
| Neubau Einfamilienhäuser | 9 |
| Neubau Mehrfamilienhäuser | 8 |
| Neubau Doppelhäuser..... | 1 |
| Umbau/Erweiterung/Neubau Gewerbe | 7 |
| Neubau Nebengebäude | 3 |
| Erweiterung/Neubau Landwirtschaft..... | 0 |
| Werbeanlagen | 2 |
| Nutzungsänderungen zu Wohnen | 2 |
| Terrassen | 3 |
| Balkonanlagen..... | 4 |
| Anbauten | 5 |
| Wintergärten | 3 |
| Garagen/Carports | 5 |
| Gartenhäuser..... | 3 |
| sonstige Bauvorhaben (Stellplätze, Aufstockungen, usw.): | 16 |
| Verlängerungen von Voranfragen/Baugenehmigungen | 4 |
| Genehmigungsfreistellung v. Einfamilienhäusern | 1 |

■ Bauvoranfragen:

| | |
|--|----|
| Neubau Einfamilienhäuser | 3 |
| Umbau zu Wohnen | 2 |
| Umbau/Erweiterung/Neubau Gewerbe | 1 |
| sonstige Bauvorhaben | 2 |
| nachträgliche Bauanträge | 6 |
| Rücknahme Bauanträge..... | 3 |
| | |
| Zuteilung Hausnummern | 11 |
| Satzungen des Bauamtes (Ortsrecht) | 1 |

■ städtebauliche Satzungen:

| | |
|---------------------------|---|
| Ergänzungssatzungen | 3 |
| B-Plan..... | 1 |

■ SG Umwelt/Sondernutzungen

| | |
|---|-----|
| Fäll- und Schnittrträge: | 39 |
| Aufgrabungsgenehmigungen: | 79 |
| Leitungsauskünfte: | 129 |
| Sondernutzungen: | 26 |
| Stellungnahme und Zustimmungen Bauvorhaben: | 47 |
| Verkehrssicherungsmaßnahmen: | 23 |
| Reparaturen auf Spielplätzen: | 14 |
| Sichtkontrollen Spielplätze: | 17 |
| Funktionskontrolle Spielplätze: | 4 |

■ SG Abwasser

| | |
|--|------------|
| Schmutzwassermenge zentrale Entsorgung | 410.000 m³ |
| Entsorgungsmengen aus dezentralen AW Anlagen | |
| Kleinkläranlagen | 816 m³ |
| Abflusslose Sammelgruben..... | 1.086 m³ |
| | |
| Anschlussgrad an öffentliche AW Anlagen..... | 72 % |
| Neuanschlüsse an öffentliches Netz..... | 10 |

■ SG Straßenbeleuchtung

| | |
|--|------|
| Anzahl Straßenleuchten in Nossen und Ortsteilen..... | 1922 |
|--|------|

■ Fertigstellungen Baumaßnahmen

Erweiterung GWG Heynitz-Lehden

Gewässerunterhaltung

Abender Bach, Ketzerbach in Leuben, Kelzgebach in Rüsseina, Eulabach, Weinberggraben in Deutschenbora, Reißigbach in Wendischbora, Stahnaer Bach

Straße zum Friedhof Nossen

Instandsetzung Straße zwischen Rüsseina und Priesen

Kanalreparaturen (u. a. Gruna)

Straßenflick und Risseverguss

Brückenunterhaltung auf dem Gebiet ehem. Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz

Rodigtturm

Kita Ziegenhain

Brandschutzertüchtigung
Teilsanierung

Grundschule Raußnitz

Komplettsanierung Fußboden Werkraum
Schulhofgestaltung

Hort Grundschule Raußnitz

Einbau Akustikdecke in einem Raum

Oberschule Nossen

Digitalisierung – komplette Verkabelung
Sanierung der Dachfläche
Sanierung der Heizungsanlage, 2. BA
Neubau Turnhalle

Kegelbahn Ziegenhain (begleitend)

Informationen aus dem Bauamt

Information über Instandsetzungsmaßnahmen durch den Landkreis Meißen im Gemeindegebiet Nossen

Maßnahme: „Instandsetzung K 8051 Mahlitzsch – Katzenberg“

Zur Beseitigung von Schäden werden an o. g. Straßenabschnitt Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahndecke ausgeführt.

Das Vorhaben dient der Substanzerhaltung und Verbesserung der Oberflächeneigenschaften der Fahrbahn mittels Erneuerung der Deckschicht.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung im Zeitraum vom **26.04. bis 17.05.2021**. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

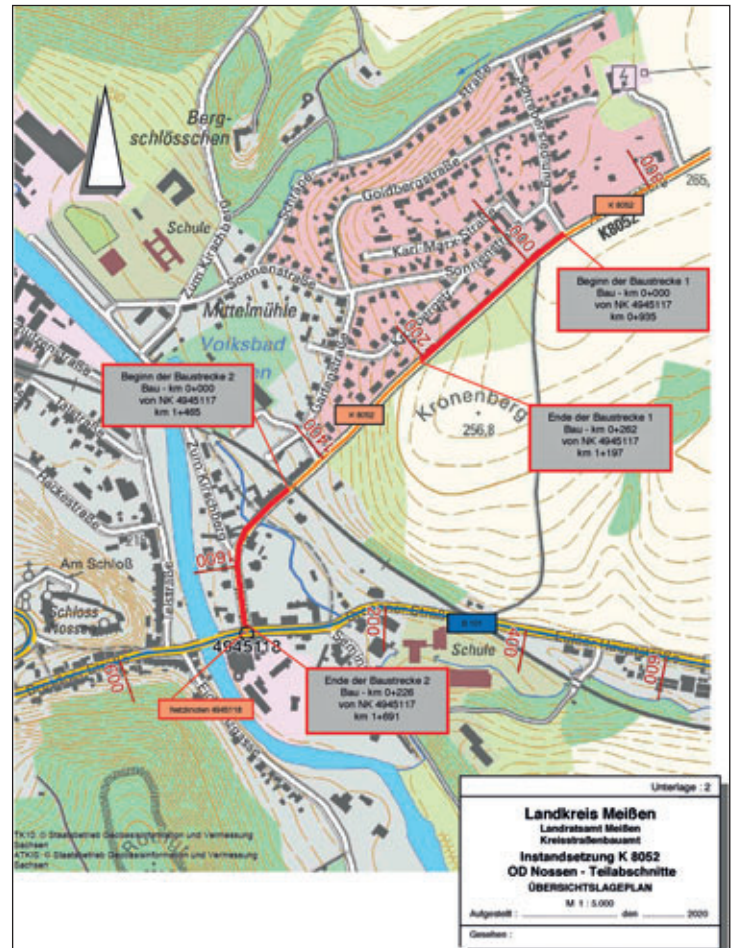
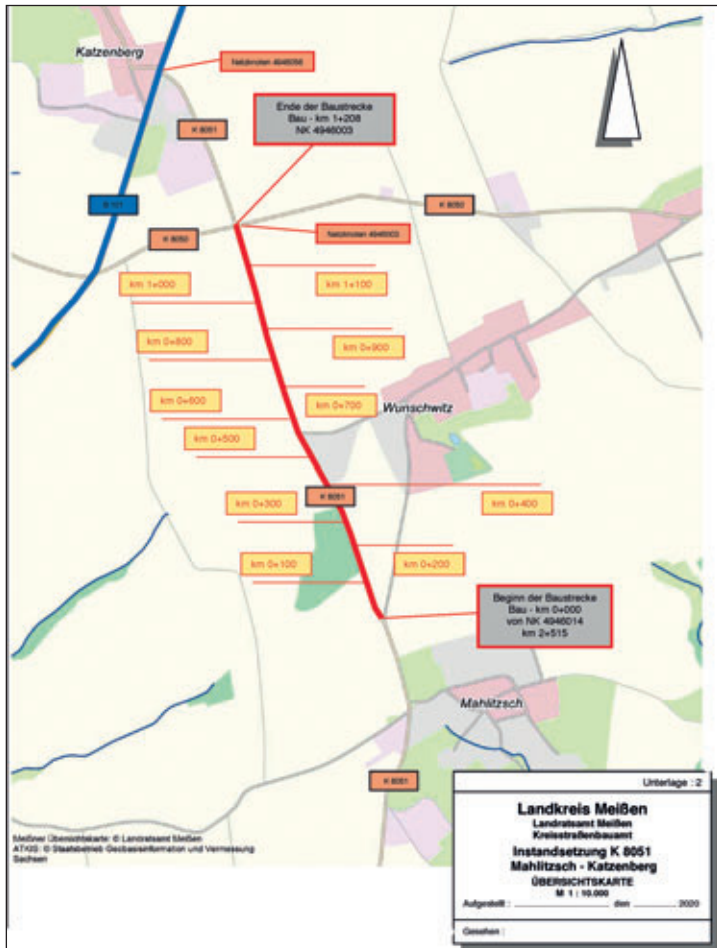
Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter des Kreisstraßenbauamtes zur Verfügung.

Maßnahme: „Instandsetzung K8052 OD Nossen Kronberg“

Zur Beseitigung von Schäden werden an o. g. Straßenabschnitt Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahndecke ausgeführt.

Die Baumaßnahme erfolgt voraussichtlich im Zeitraum vom **17.05. bis 25.06.2021**.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter des Kreisstraßenbauamtes zur Verfügung.



Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im April 2021

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgender Jubilarin nachträglich zum Geburtstag und wünscht ihr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Schmieder, Ehrentraut 03.04.1920 101. Geburtstag



Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Ehejubiläum und wünscht Ihnen weiterhin alles Gute, Gesundheit und viele schöne gemeinsame Jahre:

Ehepaar Erika und Alfred Habich 01.04.1961 60 Ehejahre



Neues aus den Kindereinrichtungen



Einfach mal „Danke“ sagen

Am 10. Mai 2021 ist der Tag der Kinderbetreuung – Zeit, sich bei all jenen zu bedanken, die täglich dafür sorgen, dass unsere Kinder bestmöglich aufwachsen und Eltern Beruf und Familie optimal miteinander vereinbaren können. Die rund 700.000 Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen in Deutschland sind echte Multitalente: Für unsere Kinder sind sie Vertrauenspersonen, Spielkameraden, Tröster und Vorbilder zugleich. Für ihren Einsatz und die tolle Arbeit, die sie jeden Tag leisten, möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Unser Dank gilt insbesondere den Erzieherinnen und Erziehern und Kindertagespflegepersonen die in unseren Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen tätig sind.



Ihr Bürgermeister Christian Bartusch



Neues aus den Schulen



■ Anmeldung der schulpflichtigen Kinder der Stadt Nossen für das Schuljahr 2022/23



Liebe Eltern der Schulanfänger 2022/23,

mit Beginn des Schuljahres 2022/23 werden alle Kinder schulpflichtig, die zwischen dem **01.07.2015 und 30.06.2016** geboren sind. Bitte melden Sie Ihre Kinder, die zum Schulbezirk der jeweiligen Grundschule gehören zu den Anmeldezeiten im Sekretariat an. Das gilt auch für Kinder, die im Schuljahr 2021/22 zurückgestellt wurden bzw. vorzeitig eingeschult werden sollen.

- **Anmeldezeiten Grundschule Raußlitz:**
Donnerstag, 09.09.2021 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- **Anmeldezeiten Grundschule Nossen:**
vom 06.09. bis 09.09.2021 von 08.00 bis 11.30 Uhr
am 08.09.2021 von 14.00 bis 17.00 Uhr

Bringen Sie bitte die Geburtsurkunde Ihres Kindes und die Sorgeerklärung bei Alleinerziehenden mit! Außerdem ist ein beglaubigter Nachweis der Masernschutzimpfung vorzulegen (bereits vorhandene Nachweise in Kopie von den Kindertagesstätten sind möglich)

Bitte beachten Sie die Schulbezirkssatzung vom 10.05.2019. Danach gehören die Ortsteile Rhäsa, Bodenbach und Gruna zum Schulbezirk der Grundschule Nossen.

I. Dietze
Schulleiterin GS Raußlitz

C. Gröber
Schulleiterin GS Nossen